

21.12.2005 - Kosten der Unterkunft

Auf Initiative der grünen Kreistagsfraktion fasste der Kreistag am 21.12.2005 folgenden Beschluss:

Um die Zahl der Umzüge für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II gering zu halten, erkennt der Landkreis Göttingen vorübergehend die Kosten der derzeit bzw. bei Beginn des Leistungsbezuges bewohnten Unterkunft an, die über die Anwendung der gesamten Wohngeldtabelle hinausgehen bis zu dem Betrag der Wohngeldtabelle, den diese für nach dem 01.01.1992 bezugsfertig gewordenen Wohnraum vorsieht, beginnend mit dem 01.01.2006 bis zum 30.06.2007.

Darüber hinaus wird auf denselben Zeitraum begrenzt ein Zuschlag von 20 Prozent auf die Kosten der Baualtersklasse ab 1992 unter der Bedingung gewährt, dass die jeweilige Gemeinde verbindlich vorab erklärt, dass sie sich mit 50 Prozent an diesem Aufschlag beteiligt.

Die Übernahme des über die Anwendung der gesamten Wohngeldtabelle hinausgehenden Betrages erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Sie hat keine Auswirkungen auf bisher bereits erfolgte Umzüge. Weiterhin begründet sie keine Ansprüche auf Nachzahlungen eines bis zum 31.12.2005 bereits gezahlten Eigenanteils.

Die Heranziehungsgemeinden dokumentieren nach der Vorgabe des Landkreises alle Daten im Zusammenhang mit den Kosten der Unterkunft und stellen diese dem Landkreis unverzüglich zur Verfügung. Unter Einbeziehung der von den Städten und Gemeinden mitgeteilten Daten gibt der Landkreis nach Ablauf von sechs Monaten ein Gutachten in Auftrag, das die Wohnraumsituation in seinen Städten und Gemeinden überprüft und das zur Grundlage des weiteren Vorgehens gemacht wird.